



Verbot von Schottergärten

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgermeister <i>Einreicher:</i> Freie Wähler/KuSS	<i>Datum</i> 14.09.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung (Entscheidung)	28.09.2021	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, durch Festsetzungen in allen neuen B-Plänen die Anlage von begrünten und wasseraufnahmefähigen Flächen auf nicht überbauten Grundstücksbereichen umzusetzen.

Sachverhalt:

Im Hauptausschuss der SVV vom 08.09.2021 wurde sich darauf verständigt, die BV so zu verändern und umzusetzen. Dr. Kleine und H. Klink sollen umformulieren. Schottergärten versiegeln den Boden, heizen die Umgebung auf. In Schottergärten sind wenige bis keine Pflanzenarten zu finden und sie bieten auch keine Lebens- und Nahrungsgrundlage für Tiere. Ein Verbot dieser Form des Gartenbaus falle in die Zuständigkeit der Länder. Etwa in Baden-Württemberg sind Schottergärten demzufolge nach Naturschutzgesetz und in Bremen und Hamburg nach Bauordnung verboten. Im Rest der Republik gebe es zudem einige Kommunen, die diese Form des Gartenbaus beispielsweise mittels Bebauungsplänen untersagen würden.

§ 8 der LBauO M-V findet somit Anwendung, nachdem die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen	
-----------	--

Keine haushaltsmäßige Berührung	x
Mittel stehen zur Verfügung in Haushaltsstelle	
Deckungsvorschlag	
Mittel stehen nicht zur Verfügung	

Anlage/n

Keine